

Mit der zustimmenden Erklärung des Ministerpräsidenten Grafen Andrassy, welcher das Notwendige auch in Dalmatien nicht versäumt wissen wollte, wurde die Sitzung geschlossen.

Beust

[Ah. E.] Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.
Wien, 20. August 1870. Franz Joseph.

Nr. 9 **Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 9. August 1870¹**

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der Reichskanzler Graf Beust (o. D.), der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Andrassy (o. D.), der k. k. Ministerpräsident Graf Potocki (17. 8.), der k. k. Minister für Kultus und Unterricht Dr. v. Stremayr (18. 8.), Hofrat in der Ah. Kabinettskanzlei v. Pápay.

Protokollführer: Sektionsrat Freiherr v. Konradsheim.

Gegenstand: Wiedereinführung des Placetum regium in Ungarn.

KZ. 3093 – RMRZ. 75

Protokoll des zu Wien am 9. August 1870 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

Seine Majestät der Kaiser geruhte, in Verfolgung früherer Besprechungen über die durch die päpstliche Infallibilitätserklärung hervorgerufenen Maßregeln der Konferenz zu eröffnen, daß Allerhöchstdemselben nunmehr auch von Seite des kgl. ung. Ministers für Kultus und Unterricht ein au. Vortrag erstattet worden sei, welcher die Wiedereinführung des Placetum regium aus Anlaß des neuesten Dogmas betreffe.² Seien nun auch drüben infolge der Stellung des apostolischen Königs von Ungarn die Verhältnisse anders gestaltet als in der diesseitigen Reichshälfte, wo sich die Regierung gegen die Einführung des Placetum ausgesprochen habe,³ so lasse sich doch nicht verkennen, daß die Anwen-

¹ *Das Protokoll analysiert bis in die Details: ADRIANI, Ungarn und das I. Vaticanum 304–306. Pápay steht zwar auf der Teilnehmerliste, er erhielt das Einsichtsblatt aber nicht, mußte folglich das Protokoll nicht vidimieren.*

² *Vgl. au. Vortrag des kgl. ung. Ministerpräsidenten v. 30. 7. 1870 betreffend die Anwendung des „Jus placeti regii“ anlässlich einiger Beschlüsse des römischen Consils. HHSTA., Kab. Kanzlei KZ. 3008/1870. Ah. E. 9. 8. 1870. Der ursprünglich vom kgl. ung. Minister für Kultus und Unterricht verfasste au. Vortrag v. 30. 7. 1870 publiziert von ADRIANI, Ungarn und das I. Vaticanum 464–476.*

³ *Die cisleithanische Regierung entschied sich dafür, die Verkündigung des Infallibilitätsdogmas mit der Aufhebung des Konkordates von 1855 zu beantworten. Siehe au. Vortrag des Ministers für Kultus und Unterricht v. 25. 7. 1870, HHSTA., Kab. Kanzlei KZ. 2916/1870, Ah. E. 30. 7. 1870; au. Vortrag des Ministers für Kultus und Unterricht v. 30. 7. 1870 Ebd.*

derung der beantragten Maßregel in Ungarn auch auf Cisleithanien eine gewisse Rückwirkung ausüben werde, daher es denn notwendig sei, hiebei im gegenseitigen Einvernehmen vorzugehen.

Der Argumentation des Freiherren v. Eötvös vermöge Seine Majestät nicht in allen Punkten zu folgen, namentlich nicht, insofern die Anwendung des *Placetum regium* schon auf den vorliegenden Infallibilitätsfall gewünscht und dieser Wunsch damit motiviert werde, daß man dadurch späteren Verlegenheiten vorbeuge. Gegenüber einem Dogma finde das *Placetum* überhaupt keine Anwendung, denn ersteres erlange durch die bekannte Förmlichkeit des Anschlagens an der Peterskirche in Rom seine verbindende Kraft und es vermöge die Verweigerung des *Placetum* hierin nichts weiter zu ändern. Rom werde sich daher durch die Einsprache gegen das Dogma der Infallibilität auch nicht beirren lassen, sondern fortfahren aufgrund des Dogmas seine Bullen zu erlassen. Nur gegen letztere könne die Staatsgewalt einschreiten, und scheine es Seiner Majestät daher sachgemäßer, mit der Einführung des *Placetums* zu warten, bis die Resultate des neuen Dogmas in päpstlichen Bullen zu Tage treten.

H o f r a t v. P á p a y : Der Vorgang, welchen der ungarische Kultusminister empfehle, schließe sich jenem vom Jahre 1794 an. Damals habe die Synodalversammlung von Pistoja gewisse, die Machtvollkommenheit des Papstes auf ihr richtiges Maß zurückführende Beschlüsse gefaßt, worüber der Papst das *Damnatur* aussprach. Da aber die betreffende Bulle Theorien enthielt, welche die oberste weltliche Gewalt gefährdeten, so sei derselben das *Placetum* vorenthalten worden.

Ministerpräsident Graf Potocki: Die ungarische Regierung mache bei Wiedereinführung des *Placetums* nur von einem alten Rechte Gebrauch, welches sie – wiewohl mit Diskretion – auch früher ausgeübt habe, während es in der diesseitigen Reichshälfte neu eingeführt werden müßte. Zu einer solchen Maßregel könne er aber unmöglich raten, weil man es sonst mit der katholischen Partei im Lande, die darin einen Angriff auf die Kirche erblicken würde, ganz verderbe; er könne also, soweit Cisleithanien in Frage komme, höchstens einer Note an die Kurie zustimmen, des Inhaltes, daß man sich das Verbot gewisser Publikationen unter Umständen vorbehalte.

Ministerpräsident Graf Andrássy: Die Stellung der Regierung hier und in Ungarn sei nur insoweit eine gleiche, daß in beiden Reichshälften durch die Infallibilitätserklärung eine mächtige Erregung der Geister wachgerufen worden sei, welcher die Regierung, um von der öffentlichen Meinung nicht überrascht zu werden, durch irgendeine Tat Rechnung tragen müsse. Von da ab gehen aber die Wege auseinander. Während hier das Konkordat in Folge der Infallibilitätserklärung als nichtig erklärt werden mußte, bleibe in Ungarn, wo das

KZ. 2978/1870, *Ah. E. 30. 7. 1870*; WIENER ZEITUNG v. 31. 7. 1870. HUSSAREK, Die Krise und die Lösung des Konkordats vom 18. August 1855 357 ff.; LEISCHING, Die römisch-katholische Kirche in Cisleithanien 51–57.

Konkordat nie Gesetzeskraft erlangte und auch nicht erlangen konnte, als einzige Maßregel nur die Wiedereinführung des Placetum regium übrig, wie sie Freiherr v. Eötvös vorgeschlagen habe. Die Form sei ohnehin so glimpflich als möglich, denn es werde nicht einmal ein förmliches Verbot der Publikation des Dogmas erfließen, sondern nur eine Mahnung an die Bischöfe mittels eines Zirkulars erfolgen, in welchem gesagt wird, daß Seine Majestät, von Seinem Apostolischen Rechte Gebrauch machend, von dem Patriotismus der Bischöfe erwarte, daß sie die Publikation unterlassen werden.

Die Interpellationen im ungarischen Reichstage würden nicht ausbleiben, und da sei es unbedingt nötig, daß die Regierung in den Stand gesetzt werde, auf die erfolgte Gebrauchmachung von diesem in Ungarn sehr populären Rechte des Apostolischen Königs hinweisen zu können. In Ungarn komme die Regierung nicht aus ohne das Placetum, und in der Tat sei es auch nötig, daß der Krone in einem Lande, wo der Klerus so reich und mächtig und auch in der Legislative so einflußreich vertreten sei, ein angemessenes Gegengewicht gewahrt bleibe.

Seine Majestät der Kaiser hatte die Gnade zu wiederholen, wie es sich bei der Anwendung des Placetums doch immer nur um die Konsequenzen des Dogmas und nicht um dieses selbst handeln könne, welches sich als solches der Ingerenz der weltlichen Gewalt entziehe.

Hofrat v. Pápay: In dem au. Vortrage des ungarischen Kultusministers werde das Placetum in der Tat auch nur als Verbot jeder aufgrund des Dogmas erlassenen Bulle aufgefaßt.

Kultusminister Dr. Stremayr: Eine diesfällige Bulle sei noch nicht erlassen und allem Anscheine nach auch nicht in Aussicht genommen worden, sondern von Rom aus würde nur eine, auch ihm durch die k. u. k. Botschaft eingesendete Druckschrift unter dem Titel „Constitutiones editae etc.“, welche die Konzilsbeschlüsse in vier Hauptstücken zusammenfaßt, versendet.

Was nun den Stand des Placetums in Ungarn betreffe, so habe er sich darüber informiert und sei zur Überzeugung gelangt, daß in der Tat ein Unterschied in materia dogmatica seu ecclesiastica nicht gemacht wurde. Die erste Anwendung habe im Jahre 1408 unter König Sigismund und die zweite im Jahre 1648 unter Ferdinand III. stattgefunden, und beide Fälle deuten auf eine unbeschränkte Anwendung der Königsgewalt. Die oben erwähnten Beschlüsse der Synodalkongregation in Pistoja seien zwar streng nichtdogmatischer Natur gewesen, aber der Papst habe sie dogmatisch verdammt, und so spreche auch dieser Fall für die obige Auffassung. Übergehend auf die heutige Frage, so könne die Wiedereinführung des Placetum in Ungarn der diesseitigen Regierung insofern Verlegenheiten bereiten, als die Presse daraus den Anlaß zu Verdächtigungen wegen Unterlassung der gleichen Maßregel nehmen könnte, aber man müsse nicht vergessen, daß das Placetum in Ungarn, wo es auch früher bestand, sich als einfache Regierungsmaßregel darstelle, hingegen in der diesseitigen Reichshälfte als eine Frage der Legislatur, welcher, bei der Bestimmung des § 14 des Staatsgrundgesetzes, nicht einmal durch eine kaiserliche Verordnung vorgegriffen werden könne.

Seine Majestät der Kaiser: Die Meinung, daß das Konkordat und mit letzterem die Aufhebung des Placetum in Ungarn rechtswirksam nicht bestehe, sei zwar eine allgemeine, aber doch sei dies kein unanfechtbarer Standpunkt, denn der Grundsatz, daß alle während der sogenannten ungesetzlichen Zeit gebrachten Gesetze ungültig seien, werde eben nur gegenüber unbeliebten Gesetzen in Anwendung gebracht, während man anderseits aus Utilitätsgründen doch auch Ausnahmen von diesem Grundsatz sich gefallen lasse.

Ministerpräsident Graf Andrássy: Man solle an dem streng gesetzlichen Boden unter allen Umständen festhalten und zwar gerade zum Schutze der Legitimität gegen spätere perverse Tendenzen. Er müsse nochmals hervorheben, daß die öffentliche Meinung, der man hier durch die Kündigung des Konkordates gerecht wurde, in Ungarn nur durch die Wiedereinführung des Placetum befriedigt werden könne.

Kultusminister v. Stremayr: Er finde die vom Baron Eötvös erbetene Anwendung des Placetum in Ungarn auch seinerseits gerechtfertigt, aber sie solle und könne nicht speziell gegen das Infallibilitätsdogma als solches, sondern gegen die oberwähnte Constitutio, die nebst dem Dogma auch schon eine Menge daraus fließender Sätze enthalte, und zwar auch solcher, welche die oberste Staatsgewalt gefährden, gerichtet sein. Den Konzilsbeschlüssen im allgemeinen könne das Placetum immerhin versagt werden.

Hofrat v. Pápay: Der Schlußantrag des Baron Eötvös laute auch in diesem Sinne.

Seine Majestät der Kaiser: Dann sei es aber notwendig, daß dies in dem Zirkular an die Bischöfe ausdrücklich hervorgehoben werde, sonst müsse man sich von allen Seiten auf motivierte Gegenvorstellungen gefaßt machen, die man nicht werde widerlegen können.

Kultusminister v. Stremayr: Eine förmliche Publikation des neuen Dogmas, bzw. der Constitutio von der Kanzel und um diese handle es sich ja – sei in der diesseitigen Reichshälfte nicht erfolgt und werde ^aim Falle der Rechtswidrigkeit oder Staatsgefährlichkeit^a nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden. Bisher hatten nur die Bischöfe Riccabona, Zwerger und Rudigier⁴ über die Unfehlbarkeit im allgemeinen gepredigt, aber wohlweislich unterlassen, das Gebiet der übrigen Canones, namentlich jener, die sich auf die staatliche Gewalt beziehen, zu berühren.

Reichskanzler Graf Beust warf die Frage auf, welches die praktischen Folgen der Einführung des Placetum in Ungarn sein würden, wenn ein Bischof dem Verbot der Publikation sich nicht fügen werde, ob man dann strafweise vorzugehen gedenke.

^{a-a} *Einfügung.*

⁴ *Benedetto Riccabona, Fürstbischof von Trient, Johann Baptist Zwerger, Bischof von Seckau, Franz Joseph Rudigier, Bischof von Linz.*

Ministerpräsident Graf Andrassy: Der ungarischen Regierung sei es nur darum zu tun, bei vorkommenden Interpellationen sich mit der Wiedereinführung des Placetum ausweisen zu können, weiter gedenke sie nichts zu tun. Der Fall einer Widersetzlichkeit ^bder Bischöfe^b werde übrigens in Ungarn gar nicht vorkommen.

Reichskanzler Graf Beust: Wenn in Ungarn in dem immerhin möglichen Fall der Nichtfolgeleistung gegen die Bischöfe nicht eingeschritten werde, so werde der Eindruck in der anderen Reichshälfte der sein, daß das Placetum nicht viel Wert habe und man sich daher umso leichter über dessen Nichteinführung trösten werde, so daß ihm der für Ungarn eingeschlagene Weg ganz nützlich erscheine. Jedenfalls müsse er um eine offizielle Bekanntgabe des Zirkuläres an die ungarischen Bischöfe bitten, um von unseren Schritten der Kurie in Rom in angemessener Weise Mitteilung machen zu können.⁵

Seine Majestät der Kaiser geruhte diesem Wunsch durch demgemäße Beauftragung des Grafen Andrassy Folge zu geben, womit die Sitzung geschlossen wurde.

Beust

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.
Wien, 20. August 1870. Franz Joseph.

Nr. 10 *Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 13. August 1870*

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Andrassy (o. D.), der k. k. Ministerpräsident Graf Potocki (20. 8.), der Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn (20. 8.), der Reichsfinanzminister v. Lónyay (22. 8.), der k. k. Minister des Innern Graf Taaffe (22. 8.).

Protokollführer: Sektionsrat Freiherr v. Konradsheim.

Gegenstand: I. Presseangelegenheiten. II. Ungarische Nordostbahn.

^{b-b} *Einfügung.*

⁵ *Siehe Andrassy an Beust v. 10. 8. 1870.* HHS_{TA.}, PA. XL, Karton 130. Ah. E. v. 9. 8. 1870 setzte das Placetum Regium in Kraft, darüber informierte ich sämtliche katholischen Diözesan-Erbischöfe und Bischöfe der Ungarischen Krone und zugleich auch Sie. *Ministerpräsident Gyula Andrassy macht die Bischofskonferenz auf die Ah. E. v. 9. 8. 1870 aufmerksam, darauf, daß das Jus placeti regii die Besetzung kirchlicher Pfründen und die Verkündung päpstlicher Bullen an die königliche Genehmigung knüpft.* Siehe ADRIANI, Ungarn und das I. Vaticanum 304 ff.